

556 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (418 der Beilagen): Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1972)

Durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln wurde eine Rationalisierung der Verwaltungstätigkeit auf dem Gebiete des polizeilichen Meldewesens erreicht. Diese Fortschritte erlauben es insbesondere, unter Gewährleistung der Erreichung des angestrebten Verwaltungszweckes, die Bevölkerung von der Einhaltung überflüssig gewordener Vorschriften zu entlasten und somit eine Liberalisierung des polizeilichen Meldewesens herbeizuführen. Dementsprechend sieht der vorliegende Entwurf eines Meldegesetzes 1972 eine Neufassung der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen vor.

Die wesentlichsten Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind:

Festsetzung der Meldepflicht des Unterkunftnehmers, Neufestsetzung und weitgehende Vereinfachung der melderechtlichen Fristen, Erweiterung des Kataloges der Ausnahmen von der Meldepflicht, Vereinfachung des Meldevorganges bei der Unterkunft in Wohnungen und in Beherbergungsbetrieben, erstmalige Schaffung spezieller Bestimmungen über die Ausscheidung nicht mehr benötigter Meldezettel, Anpassung des Entwurfes an die Erfordernisse elektronischer Datenverarbeitung und Neugestaltung der Strafbestimmungen, insbesondere Wegfall des Primärarrestes.

Der Verfassungsausschuß hat zur Vorbehandlung der Regierungsvorlage am 19. Oktober 1972 einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeord-

neten Ing. Hobl, Dr. Kerstnig und Thalhammer, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Pelikan und Stohs und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Broesigke angehörten.

Der Unterausschuß hat im Zuge seiner Beratungen einige Abänderungen des Gesetzentwurfes vorgeschlagen.

In seiner Sitzung am 20. November 1972 hat der Verfassungsausschuß den vom Abgeordneten Thalhammer erstatteten Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ermacora, Stohs, Ofenböck, Doktor Schmidt, Ing. Hobl sowie des Obmannstellvertreters Dr. Prader und des Bundesministers Rösch beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung von durch die Abgeordneten Ing. Hobl, Stohs und Dr. Schmidt beantragten Abänderungen zu empfehlen.

Zu § 16 des Gesetzentwurfes ist der Ausschuß der Auffassung, daß die Verwaltungsbehörden die Strafbestimmungen unter Bedachtnahme auf die Möglichkeiten des § 21 Verwaltungsstrafgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 275/1971 handhaben sollen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (418 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 20. November 1972

Ing. Hobl
Berichtersteller

Dr. Prader
Obmannstellvertreter

./.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 418 der Beilagen

1. Im § 12 Abs. 1 zweiter Satz ist das Wort „Einschreiter“ durch das Wort „Auskunftswerber“ zu ersetzen.

2. § 12 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Dem Antrag ist stattzugeben, wenn berücksichtigungswürdige Interessen der gemeldeten Person dies geboten erscheinen lassen, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß sich der Antragsteller durch die Auskunftssperre rechtlichen Verpflichtungen entziehen will.“

3. Im § 13 Abs. 1 zweiter Satz ist das Wort „Einschreiter“ durch das Wort „Antragsteller“ zu ersetzen.

4. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Wer gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, begeht eine Verwal-

tungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu S 3000—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zwei Wochen zu bestrafen.“

5. Im § 17 Abs. 2 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Mai 1973 in Kraft;“

6. In Anlage A (Vorderseite) ist der Klammerausdruck „(Geburtsdatum, Geburtsort, Polit. Bezirk, Staat [falls Geburtsort nicht in Österreich])“ durch den Klammerausdruck „(Geburtsdatum, Geburtsort, Polit. Bezirk, [Staat, falls Geburtsort nicht in Österreich])“ zu ersetzen.